OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603231/4/KH

Datum:
Linz, 24. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des G N, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 22. Juli 2019, GZ: VStV/919300962665/2019, betreffend einen Verstoß gegen das Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 138 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Juli 2019, GZ: VStV/919300962665/2019, wurde über G N (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 365 Euro verhängt, weil ihm vorgeworfen wurde, am 27. Mai 2019 um 15:10 Uhr in S, W-P den Pkw mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war. Er habe dadurch gegen § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf Folgendes vor: „Ich erhebe Beschwerde gegen den Entscheid vom 22.07.2019. Da ich unter 1000.- Euro Einkommen habe, ersuche ich um Beistellung einer Rechtsvertretung."

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Mit Beschluss vom 6. September 2019, GZ: LVwG-603231/3/KH wurde der Antrag des Bf auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers abgewiesen.

II. Folgender Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

1. Der Bf wurde am 27. Mai 2019 um 15:10 Uhr in S im Bereich W – P durch die LPD Steyr SPK, Steyr VI T, einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Bei dieser wies der Bf eine Kopie eines bis 10. Jänner 2016 gültigen Führerscheines vor, welcher am 11. Jänner 2006 mit der Nr. x in C B ausgestellt worden ist. Der Bf gab dazu an: „Mein Führerschein ist abgelaufen. Ich konnte diesen nicht verlängern, weil ich in Stein im Gefängnis war."

2. Der Bf verfügte zur Tatzeit über keine gültige Lenkberechtigung.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) unterbleiben, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

2. Der Bf hat nicht bestritten, dass er zur Tatzeit nicht über eine gültige Lenkberechtigung verfügt hat. Er hat lediglich angegeben, dass sein (in Tschechien ausgestellter) Führerschein abgelaufen sei und er aufgrund eines Gefängnisaufenthaltes diesen nicht verlängern habe können. Der Bf hat zur Tatzeit nicht über eine gültige Lenkberechtigung verfügt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

§ 37 Abs. 1 FSG:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

„(3) Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist zu verhängen für das Lenken
1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt [...]."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf hat – wie schon im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt – die Tatsache nicht bestritten, dass er zur Tatzeit nicht über eine gültige Lenkberechtigung verfügt hat. Er hat diesbezüglich angegeben, dass sein Führerschein abgelaufen sei und er diesen aufgrund eines Haftaufenthaltes nicht verlängern konnte, weil er in Stein im Gefängnis war. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich der Bf laut Auszug aus dem Zentralen Melderegister lediglich bis 27. Januar 2017 in Haft befunden hatte. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat die Tatsache, dass er ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein, nicht geleugnet. Er hat angegeben, dass sein tschechischer Führerschein abgelaufen sei und er diesen nicht verlängern konnte, weil er in Stein im Gefängnis war. Der Bf war laut Auszug aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) von 12. August 2015 bis 27. Jänner 2017 mit Hauptwohnsitz in der Justizanstalt Stein gemeldet. Ab 1. Februar 2017 war sein Hauptwohnsitz wiederum an seiner derzeitigen Wohnadresse gemeldet. Daraus folgt, dass der Bf zwischenzeitlich (Tatzeit: 27. Mai 2019) sehr wohl die Möglichkeit gehabt hätte, sich um die Verlängerung seines Führerscheins zu kümmern bzw. die Erteilung einer Lenkberechtigung zu beantragen, dies jedoch nicht getan hat. Somit ist von zumindest fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen und auch die Erfüllung der subjektiven Tatseite zu bejahen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in

nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zu seinen Vermögensverhältnissen hat der Bf in der Beschwerde angegeben, dass er über ein Einkommen von unter 1.000 Euro verfügt. Es waren weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe zu berücksichtigen. Die belangte Behörde hat gegenständlich die Mindeststrafe verhängt.

Die belangte Behörde hat die Strafhöhe nach § 37 Abs. 3 Z 1 FSG bestimmt. Davon erfasst werden Lenker, welche überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzen, denen gegenüber eine höhere Mindeststrafe (363 Euro) zu verhängen ist. Zu dieser Bestimmung findet sich in den erläuternden Bemerkungen zum Führerscheingesetz die Anmerkung, dass diese hohe Mindeststrafe jedenfalls im Fall gerechtfertigt ist, dass ein KFZ von einer Person gelenkt wird, die keine Ausbildung und keine Fahrprüfung abgelegt hat. Im gegenständlichen Fall verfügte der Bf jedoch über einen – allerdings zur Tatzeit nicht mehr gültigen – Führerschein aus Tschechien. Somit ist ihm nicht zu unterstellen, dass er weder eine Ausbildung, noch eine Fahrprüfung abgelegt hat. Folglich ist im vorliegenden Fall nicht die qualifizierte Strafdrohung des § 37 Abs. 3 Z 1 FSG, sondern jene des § 37 Abs. 1 leg.cit. anzuwenden. Unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse bzw. unter Anwendung des § 37 Abs. 1 FSG wird die verhängte Verwaltungsstrafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 138 Stunden herabgesetzt).

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing